

Für die Erweiterung der Fischereiflotte sind 12 neue Trawler in Dienst zu stellen. Die rechtzeitige Heranbildung und Anheuerung der Besatzungen sind zu sichern. Die Reparaturliegezeiten der Fahrzeuge in den Werften sind auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die Hafenziegezeiten der Logger und Trawler zwischen den Fangreisen sind durch besondere Organisation auf 48 Stunden zu verkürzen.

(5) Der Ministerrat hat die Ministerien und Staatssekretariate zu beauftragen, daß sie für die wichtigsten Investitionsarbeiten und für die Produktion der entscheidenden Rohstoffe, Materialien und Ausrüstungen genaue Terminpläne ausarbeiten, die die Durchführung dieses Gesetzes sichern. Die Einhaltung dieser Pläne ist durch den rechtzeitigen Abschluß von Verträgen zu sichern.

(6) Die Ministerien, Staatssekretariate und Landesregierungen sind dafür verantwortlich, daß in den wichtigsten volkseigenen Industriebetrieben die Rekonstruktionsarbeiten im Jahre 1952 auf Grund des Fünfjahrplanes durchgeführt werden und in den Betrieben ein Entwicklungsprogramm für Produktion, Produktionstechnik, Kader und Rentabilität festgelegt wird.

(7) Die Landesregierungen haben im Jahre 1952 die volkseigene örtliche Industrie weiter zu entwickeln und besonders auf die Herstellung von Konsumgütern einzustellen. In diesen Betrieben sind bedeutende Mengen von Gegenständen des Massenbedarfs — insbesondere der ländlichen Bevölkerung — herzustellen.

(8) Auf Grund der Betriebspläne ist in den volkseigenen Betrieben ein hohes Niveau der wirtschaftlichen Leitung zu entwickeln. Die Aktivisten-, Wettbewerbs- und Brigadebewegung — insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Materialverbrauchsnormen und zur Steigerung der Qualität — ist breit zu entfalten.

(9) Die im Plan für die Entwicklung der Produktion der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe festgelegte Steigerung erfordert, daß die Landesregierungen den Abschluß von Verträgen mit diesen Betrieben fördern und die privaten Unternehmen sowie die Handwerke ihre ganze Kraft für die Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben einsetzen.

§ 3

Entwicklung der Landwirtschaft

(1) Die im Jahre 1951 in der landwirtschaftlichen Produktion erzielten Erfolge sind im Jahre 1952 zu festigen und insbesondere die Viehzucht und die Produktion tierischer Erzeugnisse weiterzuentwickeln.

(2) Zur Erreichung der Ziele in der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse ist die Lösung folgender Aufgaben erforderlich:

a) Die Ausnutzung einer Fläche von 5 108 000 ha ist sicherzustellen.

b) Der gesamte Getreideertrag des Jahres 1951 ist durch intensive Bodenbearbeitung, insbesondere in den zurückgebliebenen Wirtschaften, zu überschreiten. In den übrigen Hauptkulturen sind die Gesamterträge wie folgt zu erhöhen:

1952 zu 1951

Ölfrüchte	auf	109,5%,
Zuckerrüben	auf	104,0%,
Kartoffeln.....	auf	107,4%,
Futterhackfrüchte	auf	109,4%.

c) Die Hektarerträge sind im Plan für die einzelnen Länder der Deutschen Demokratischen Republik differenziert festgelegt. In den volkseigenen Gütern sind im Jahre 1952 mindestens folgende Hektarerträge zu erreichen:

Getreide und Hülsenfrüchte ..	28,7 dz,
Ölfrüchte	18,5 dz,
Zuckerrüben	321,2 dz,
- Kartoffeln	204,0 dz,
Futterhackfrüchte	427,0 dz.

d) Der Zwischenfruchtanbau ist zur Verbesserung der Futtergrundlage und der Bodenstruktur auf durchschnittlich 14% und bei den volkseigenen Gütern auf durchschnittlich 30% des Ackerlandes auszuweihen.

Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Futtererzeugung sind durch Übernahme von Grünland in Wechselnutzung und durch Pflege der Wiesen und Weiden wahrzunehmen.

e) Die Erzeugung von hochwertigem Saatgut und Futtersämereien ist zu erweitern und die Verteilung entsprechend den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Betriebe zu organisieren.

f) Die Versorgung mit Düngemitteln ist im Jahre 1952 bei Phosphordünger auf 214,3% und bei Kalisalzen auf 113,9% gegenüber 1951 zu erhöhen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat durch die Staatlichen Kreiszentralen und in Verbindung mit den Handelszentralen und den bäuerlichen Genossenschaften für die rechtzeitige Belieferung und für die sorgfältige Beratung der Bauern zu sorgen.

(3) Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft sind folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Die Aufzucht von hochwertigem Nutztvieh ist weiter zu verstärken, so daß sich die Viehbestände in allen landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber 1951 wie folgt erhöhen:

Rinder	auf	106,4%,
darunter Kühe	auf	112,9%,
Schweine.....	auf	106,2%,
darunter Sauen.....	auf	113,9%,
Schafe	auf	119,4%,
darunter Mutterschafe auf		112,8%.

52/117 OBI
§ 3 (3)
G 7.2.52
Hinweis
VO 18.9.52
52/885 GBI

52/117 GH
§ 3 (3)
G 7.2.52
Hinweis
VO 18.9.
32/886 GE

52 117 OBI
§ 3 (3)
G 7.2. 52
Hinweis
AO 11.9.52
52 551 GBI

52 117 GBI
§ 1 G 7.2.:
Hinweis
V (1.7.52
32 1 1 <-> B1

52 117 GBI
45 3 (3) G 7.2
Hinweis
A< 24.4.32
52 149 GBI

52 117 GBI
G 7.2. 52
§ 3 (3)
Hinweis
AO 17.3. 32
52 119 (GBI